Spielverbot in Appenzell-Innerrhoden im Jahre 1853

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-247709

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dieses Buch nicht nur von jedem Militär angeschafft, sondern auch studirt, damit die theoretische Bildung mit der praktischen Schritt halte. Der Verfasser, Hr. Oberinstruktor Major Barth. Würzer von Hundweil, giebt uns durch dieses Buch eine Gewähr mehr, daß er nicht nur militärisches, sondern eigentlich pädagogisches Geschik habe, den Militärunterricht zu leiten und den Wehrmann für seine wichtige Bestimmung heranzubilden. Freue sich daher unser Wehrstand, einen so kräftigen, für das Unterrichtswesen so vorzüglich befähigten Instruktoren zu besizen, der es nicht nöthig hat, sein pädagogisches Ungeschik mit Coujonaden zu ersezen, wie es leider anderwärts an Beispielen nicht fehlt, und es anerkenne daher jeder Wehrmann die Bemühungen seines Lehrers durch das, was jedem Lehrer die größte Freude und Aufmunterung gewährt, die fleißige Benuzung und treue Befolgung des gegebenen Unterrichts.

Spielverbot in Appenzell-Innerrhoden im Jahre 1853.

Das unbedingte Spielverbot, welches die gemeinsame Landsgemeinde im Jahre 1552 (s. Art. 128 des herwärtigen alten Landbuchs) aufgestellt hatte, war im Laufe der Zeiten lokerer geworden und es wurde nach und nach das Spielen um kleinere Summen gleichsam privilegirt. Allein das Sprichwort: „Im Kleinen fängt man an, im Großen kommt man aus", erwahrete sich auch in der theilweisen Gestattung des Spiels. Wurde einmal das Spielen um kleinere Summen, 2 kr. Einsaz des Einzelnen und der Betrag von 1 fl. für das Spiel (Rees), gestattet, so führte es nur zu bald zum Ueberschreiten dieser Schranke und zu begründeten Klagen über unmäßiges, verderbliches Spielen. Die Obrigkeit erließ daher folgende Verordnung, die immerhin noch das Spiel im Kleinen

und in Privathäusern gestattet, dagegen aber das Spielen in Wirthshäusern unbedingt verbietet, für Spielverluste ein Rükvergütungsrecht einräumt und den Verzeiger vor der Rache des Verzeigten in Schuz nimmt. Es lautet die Verordnung also:

1. Der Art. 11 der bestehenden Polizeiverordnung bleibt unverändert stehen, nämlich: Alles Spielen um Geld und Oerten ist verboten, deßwegen sollen sämmtliche Wirthe und Weinschenke nach dem Neujahr jeden Jahres vor die erste Rathsverrichtung einzitirt werden. Bei dieser Behörde haben sie bei ihrem Wissen und Gewissen das Zeugniß darüber abzulegen: ob sie in ihren Häusern spielen gelassen oder nicht. Bejahenden Falls sollen selbe 6 fl. baar in die allgemeine Armenkasse gebüßt werden. Solche Wirthe, die sich dessen schuldlos erklären und später überwiesen werden könnten, daß auch in deren Häusern um Geld oder Oerten gespielt worden, sollen im ersten Falle um die doppelte Buße mit 12 fl. verfällt und im Wiederholungsfalle als gewissenlose Leute angesehen und das Wirthen verboten werden. Diesem Artikel wird beigefügt: Diejenigen, welche über 7 Rappen spielen oder das Spiel oder Rees höher als 2 Franken ansetzen, werden hiefür nach Umständen eigens bestraft. Auch der Art. 5 vom Wirthen nach der Polizeistunde findet auf die Spielenden seine Anwendung.

2. Demjenigen, welcher im Spiel über 20 Fr. verliert, steht das Recht offen, in Zeit 8 Tagen den Mehrbetrag bei dem Gewinner wieder herauszufordern und zu beziehen; auch ist der Verlierende berechtigt, sofern Mehrere im Spiel betheiligt sind, Denjenigen für seinen Verlust zu belangen, den er für den besten und genügendsten findet.

3. Jedermann ist gehalten, die Fehlbaren, welche über die angesetzte Summe ihr Spiel treiben, dem Statthalteramte anzuzeigen, der dann selbe zur Bestrafung Wochenrath und Zuzug einzuleiten hat. Dem Anzeiger wird nebst Verschweigung seines Namens jedesmal 5 Fr. Belohnung zugesichert.

4. Diese Verordnung über das unmäßige, verderbliche Spielen soll sowohl auf Privat- als Wirthshäuser ihre Anwendung finden und tritt sofort nach dem Verlesen in Kraft.

Es weiß sich somit Jedermann nach dem Verlesen zu halten und vor allfälligem Schaden und Schande zu hüten.